Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schweizerische Republikaner

berausgegeben

von Efder und Uftert,

Mitgliedern ber gefeigebenden Rathe ber helvetifchen Republit.

drei und dreifigftes Stud Quartal. rittes

Burid, Mittwochs den 12. September 1798.

Befeggebung.

Senat 20. Auguft. (Fortfegung.)

Die wichtigften derfelben find Behenden, Bo: benginfe und Ehrschaße, ich will mich nicht in historifche Unterfuchungen über ben Urfprung Des 3es benden einlaffen; es genügt mir nach einem berühms ten Berfaffer (Montesquieu) ju fagen, daß ungefahr un's Jahr 800 der Zehenden durch Karl den Groffen allgemein eingeführt ward; ber Allmacht bes Raifers ungeachtet, feste das Bolf Diefer bruckenden Auflage Biderftand entgegen, allein ber Aberglaube fam bier, wie in fo manchem andern Falle der Gewalt zu Guife; eine hungerenoth erfolgte; eine Synode in Frantfurt erflarte nun : "fur Zeit ber legten hungerenoth ma ren die Rornahren leer und von den Teufeln verzehrt gefunden worden; man hatte ihre Stimmen gebort, über die Richtbezahlung des Zehenden Bormurfe mas chen; alfo und in Folge beffen mard bann neuerdinge Die Berordnung gegeben, daß Jedermann den Zehenden gablen foll. "

Dieg mar der Urfprung jener für den Ackerbau und feine Aufnahme fo verderblichen gaft. - Und nun in feiner Enthebung, welche Misbrauche, Placfereien, Betrugereien fanden nicht fatt; wie vieler Boben ber frei ober losgetauft mar, mard burch Gewalt ober Biff neu belaftet; wie viele die nur den halben Zebens den gablen follten, mußten den gangen gablen !

Die Bodenginse, angenommen daß fie fich urfprunglich auf einen freien und gegenfeitigen Bertrag grundeten, wie fehr find fie nicht feither angewachfen und groffer geworden? man muß überail feine Rennt niß der Geschafte haben, um nicht ju miffen, daß felbft in neuern Zeiten biefe gaften oft genug verftartt mur: ben; wie vielmehr wird das in den Beiten der Unwif fenheit fatt gefunden baben, wo die Runft bes Lefens und Schreibens noch das Eigenthum Weniger mar.

Der Chrichat, Diefe druckende Abgabe beim

feinem Urfprung tadelhafte Recht, ward durch feine Enthebungeart noch verhafter; es mard ausgedehnt auf Erbichaften, mann ber Erbe nicht nachfter Bers wandter war; auf Erbschaft fogar zwischen Mann und Weib, auf Tausche; und nicht allein Grund und Boden, sondern auch Sauser wurden ihm unterwors fen; felbft durch die unglucklichften Bufalle und Ereigniffe erzwungene Berfaufe erhielten feine Ausnahmen.

Dieg maren die gaften, welche das Bolf drucks ten; unterftust durch ben farten Urm einer machtigen und großmuthigen Nation hat es feine Freiheit wieber errungen; eine auf die Grundfage ber Freiheit und Gleichheit gegrundete Conflitution angenommen, eine Constitution die jede erblichen Unterschiede und Bors rechte aufhebt, und aus allen Theilen helvetiens eine Eine ungertheilbare Republif macht, eine Conftitution Die jedem Staatsburger jufichert, daß feine Abgaben an den Staat benjenigen affer andern Staatsburger gleich, und mit feinem Bermogen und Rraften im Bers haltniffe fteben werden, eine Conftitution endlich Die jede auf Grund und Boden haftende gaft lostauflich

Dieg ift die Lage, dieg find die Umftande, unter benen nothwendiger Beife Urt und Preis des loes taufes bestimmt und festgefest werden muffen; es ift gegenwartig um die Erflarung ju thun, wie theuer der Grundeigenthumer, die ihm durch die Conftitution jugesicherte Freiheit, bezahlen foll?

D! wenn eine genaue Rechnung zwischen dem Schuldner und Glaubiger Dieses Feudalrechts konnte aufgenommen werden, und wenn an Zahlungestatt dasjenige fonnte in Rechnung gebracht werden, mas feit Anfang des Bertrages von tem Schuldner ift gu viel bezahlt worden, marlich das Refultat der Rechs nung fonnte nicht zweifelhaft fenn

Man fann freilich auf Diefe Beife nicht gurufges ben, und die Eigenthumer diefer Rechte konnen fich auf ihr Eigenthumsrecht und berjahrten Beff fluten; aber wenn bon Lostaufungsbestimmung jener Rechte Guterverkauf, hangt mit der Leibeigenschaft so jufams Die Rede ift, sollen Dabei bann jene Betrachtungen men, daß man ihn nicht ohne Grund unter die Per, feinerlei Gewicht haben? Reicht es hin, daß eine sonal: Feudalrechte hatte gablen konnen. Dieses in Sache fen, um sie als rechtmaffig anzuerkennen? horen Migbrauche barum auf Migbrauche gu feyn, figern ber Ehrschate, eine bem Ertrag berfelben bon

Nevullitance

weil fie fo lange ichon das Bolt druften?

Ich weiß wohl, daß mancher Befiger folcher Rechte, fie bor furgem erft, und um groffe Summen, Die ihrem gegenwartigen Ertrag angemeffen find, er: fauft hat; allein wo wurden jemals allgemeine Un gerechtigfeiten und Digbrauche aufgehoben, ohne daß Dadurch Drivatintereffen maren verlegt worden? follen Darum Die Misbrauche ewig bauren? Rein, fagt man, aber wir wollen Losfauf! - Freilich, Das foll auch fenn; aber es foll ein ben Zeitumftanden und der Das tur jener Rechte angemeffener Lostauf, und vor allem ein folcher fenn, der fur den gandmann möglich und erreichbar fen.

Ich werde nun auf die Gefahr, sowohl den Befigern jener Rechte, Die finden werden mas ich ihnen bewillige fen unbinlanglich, als den Grundbefigern, welche finden werden ich lege ihnen zu viel auf - gu miffallen, mein Spftem über Urt und Beife bes Los

faufs darlegen.

Es giebt zweierlei Befiger jener Feudalabgaben: Die Mation oder ber Staat und die andern Befiger welche nicht der Staat find, mogen es Individuen oder Corporationen und Gemeinheiten fenn: dagegen fann ich zwifden ben Schuldnern feinen Unterfchied machen; ihr Schiffal muß das namliche fenn, fepen fie bem Staat ober Partifularen schuldig.

Ich wünschte daß jeder Zehndpflichtige, der den gangen Bebenden, bas will fagen Die eilfte Garbe gu jablen bat, ber Ration anffatt des halben bom Suns bert von dem der Befchluß fpricht, ein Ganges bom hundert des Capitalmerthe des zehndpflichtigen Gutes jablte; mer nun die ibte ober iste Garbe ju gablen

hat, murde in gleichem Berhaltniß weniger gablen. Ich muniche fo fehr wie möglich den Landbefiger gu erleichtern; allein die Ration hat Bedurfniffe; ich wunschte, daß der dieß Jahr brach liegende zehnopflich: tige Boden, fo gut wie der angeblumte den Lostaufs: preis gablen murde, indem der Behnde eine fortdaus

ernde gaft mar.

Ich munschte bag ber Bodenginspflichtige fich auf dem in dem Befchluß feftgefesten Sug lostaufte, denn warlich der 15 fache Jahrsertrag nach einem Mittelpreis der Früchte von den Jahren 1775 bis 1789 berechnet, scheinen mir ansehnlich genug seyn.

Mittele Diefes Lostaufs bom Zehenden und Bo: benginfe munichte ich, daß ber gandbefiger auf immer von allen Feudalabgaben, welchen Ramen fie fubren mogen, frei und ledig mare. Es bleibt nun übrig die Lostaufung in Begiebung auf ben Zehenbeigenthumer oder Befiger ber Feudalabgaben ju bestimmen.

3ch hatte gewünscht bag vermittelft ber borherges benden Anordnungen die Ration Diefe Lostaufung murbe auf fich genommen und auffer bem mas bereits den fieben, dem Jahr 1789 vorgebenden Jahren gleis che Summe, bezahlt hatte. Ich lege ber Ration diefe Entschadigung auf, weil es unmöglich ift, ben gands befiger ein ibn gerade ist nicht druckendes, und nur bann wann er aufhort Gutseigenthumer ju fenn, eins

trettendes Recht, losfaufen ju machen.

Id, bin überzeugt, daß vermittelft ber aus bem Lostauf ber Bodenginfe und dem Ginen bom huns Dert fur die Bebenden berflieffenden Gummen, der Staat nicht nur Die Partifularbefiger entschädigen, fondern auch noch fur feine Ausgaben fo lange bins langliche Quellen finden murde, bis ju dem (alebann leicht zu beschleunigenden) Zeitpunfte, wo ein allges meines und gerade barum nicht bruckendes Steuers ipftem eingeführt fenn wird.

Ich hatte gewünscht, daß der Beschluß einige Ruts ficht auf jene genommen hatte, Die fich feit furgem erft von jenen gaften loggefauft haben; bag er vorfichtige Rutsicht auf die bon Auslandern befeffenen Zehenden

genommen batte.

Auf diese Art modificirt, wurde mir ber Beschluß

aller Intereffen ju vereinigen gefchienen haben.

3ch wurde den Befigern jener Rechte, infofern fie Bahrheit zu horen im fande find, gefagt haben: Ueberlegt den Urfprung der Rechte welche ihr befiget, bedentt ihre Beschaffenheit; Die Diffbrauche fo mit ihrer Enthebung bergefellschaftet maren; nehmt ends lich Rufficht auf die Zeitumstande; die Zeiten find nicht mehr, wo die Thranen und der Schweiß des Bolfes fur menige Gingelne Genug und Bortheil mas ren; ihr verlangt biefes felbft nicht mehr.

Den Abgabenpflichtigen wurde ich fagen: Redlie che Landbefiger, noch eine, noch die legte Unftrengung, und ihr fend eurer gaften auf immer befreit; ibr fend wahrhaft frei; was ihr in der Folge gahlen mußt, wird nicht mehr fenn, als was jeder helvetische Ei genthumer gleichmaffig gablen muß; was ihr gablen

merdet, das jablt ihr bem Baterlande.

Den Stellvertretern der Ration endlich, murbe ich gefagt haben: Bebenfet, daß Diefen Rechten bie der Staat befist, ihr tadelnemurdiger Urfprung noch anflebt; bedenket die Disbrauche die bei ihrer Ents bebung von Seite der Agenten der ehemaligen Regies rungen fatt fanden; bedenket, daß die an vielen Dr ten febr anfehnlichen Rationaldomainen, aus bem Et trag Diefer abufiben Gintunfte, erfauft murben; bes bentet bor allem, bag ihr vom Bolfe gefandt fend, um eine Gine und untheilbare Republit gu grunden, um aus helvetien ein Bolf bon Brudern ju bilden, und daß diese kostbare Einheit des Interesse unmbgi lich fann erhalten werden, so lange ein Theil des Bolts Abgaben gablt, bon benen ber andere frei ift; baß es febr bringend ift, auch die legten Spuren bet hierüber in der Resolution enthalten ift, auch den Ber Feudalitat ju vertilgen, und daß dieß einzig burch eine leichte Lostaufungemeife jener ber Freiheit jumi:

ber laufenden Abgaben moglich wird.

Man wird mir antworten; ich rede auf ein Sp: ftem bin, welches feineswegs das in der Refolution bes groffen Rathes enthaltene ift; man wird fragen, warum ich einen Befchlug annehmen wolle, ber meis nen Bunfchen nicht entsprechend ift ?

Erstlich konnen durch nachfolgende Beschluffe die bon mir gerügten Mangel oder Auslaffungen berbef. fert und nachgebracht werden. Aber noch bewegender für mich waren die fehr und mit Recht beunruhigen den Grundfage, die in dem Bericht der Majoritat der

Commiffion aufgestellt find.

Ein Mitglied bes Genats befindet fich in der Lage, bie Befchluffe des groffen Raths, ohne Menderung, entweder annehmen oder bermerfen gu muffen; findet es mehr Nachtheile bei ber Berwerfung eines Beschluf fes als bei feiner Unnahme, fo foll es denfelben unftrei tig annehmen; in diefem Fall befinde ich mich; buns dertmal eher werde ich den Beschluß, der auf die Erleichterung bes Bolfes abzweft, annehmen, als Die Grundfage bes Berichtes ber Majoritat, ber (gewiß gegen die Absicht seiner Berfaffer) zu nichts wenigerm führen wurde, als den gandbauer, diefe achtungswur: dige Rlaffe des Bolks, ins Elend zu fturgen, und in der Sclaverei ju erhalten. 3ch will mich naber ers flaren.

Der Bericht der Commiffion fellt als Grundfage

auf:

"Gerechte Eutschädigung fann feine andere fenn, als eine folche, in welcher der Entschädigte eine gleich groffe Summe von Genug und Bortheilen findet, wenigstens vernünftiger Beife finden kann, als er in dem ihm abgenommenen Eigenthume fand, "

Un einer andern Stelle fagt er: ber Berth bes Behendenfapitale fen feinesmege 15 Jahretrtragen

gleich , fondern fomme betrachtlich bober.

Beiter heißt es: " Benn es auf der einen Seite unbillig ware, eine Reihe Jahre, in denen der Fruch, tepreis ungewöhnlich hoch ftand, wie das seit 1789 ber Fall mar - ju mablen, um einen Mittelpreis berauszubringen, fo scheint es auf ber andern Geite nicht minder unbillig, eine Reihe ausgezeichneter wohlfeiler Jahre, wie jene von 1775 bis 1789 maren, zu biefem Behufe zu mablen. "

Endlich tadelt die Commiffion den 18ten Urt. weil er vorauszusegen scheint, daß die Ration es fenn werde, die Weltgeiftliche und Pfarrer gu unter halten habe, mabrend der Ronftitution gufolge der Staat feineswege die Religionediener belohnen foll

u. f. m.

Dies mag genug fenn; ich werde die Stellen nicht abschreiben, welche die von der Ration gegen

ben; bie angeführten Gate reichen bin, um eingur feben, bag nach ben Grundfagen des Berichtes eine Losfaufsweise festgesest wurde, die gu erreichen dem gandbefiger unmöglich mare; die Commiffion hat auch felbst diefe Folge fehr mohl gefühlt, denn fie fagt: (man erwäge diefe Worte wohl) " als Fendalabgas ben und unabloslich wie bis dahin, fonnen freilich Behenden und Bobenginfe nach Grundfagen Der Freis beit und Gleichheit und nach der Ron fitution nicht fortdauern; aber als abkaufliche Zehenden und Grunds

zinfe konnen fie es allerdings.

Deutlicher war es nicht möglich gu fagen, indem man den Ramen abschaffen will, wolle man die Sache fortdauern laffen. Weiter : den Grundfagen des Bei richtes jufolg, wird der gandbefiger, Der Zehenden, Bodengins und Chrichas (denn die Commiffion fpricht auch von diesem) nicht lostaufen fann (ich spreche von dem, was ihm möglich ift) weiter fort diefelben gabs len muffen; er wird überdem eine Territorialauflage jahlen, denn diefe wird allgemein und niemand bas bon ausgenommen fenn; und jum Uebermaage feines Elendes, wird er entweder ohne Religionecultur fenn, ober die Diener der Religion gablen. - Und ich follte eine, diesen Grundfaben entgegengeseste Resolution nicht annehmen! — Ich mußte fie annehmen, mann fie auch zehnmal fehlerhafter mare.

Lagt und nochmals juruffehren, um ju beweifen,

daß ich nicht übertreibe.

Die Commiffion fieht Zehenben , Grundzinse und Feudalabgaben für beiliges Eigenthum an, an beffen vollståndigster Rechtmaffigfeit ju zweifeln ein Berbres chen mare.

218 Entschädigung foll dem Befiger Diefer Rechte Die gleich groffe Gumme bon Bortheilen und Genuf fen gegeben werden, die er in dem ihm abgenomms nen Eigenthume fand. Den Ertrag findet man als Lostauf viel zu gering. Den Ertrag bon 15 Jahren

Bie follen etwa auch Titel und Bappen - bie ein fehr groffer Genuß maren, entschabigt merben! Goll etwa auch fur bie Unablodlichfeit entschabigt

merben ; es mar diefelbe ein Bortheil!

Diefe Urt des Eigenthums hatte feit ihrem Urs fprung fich gar fehr berbeffert; follte etwa auch die verlorne Aussicht weitern funftigen Gewinns, ents

ichadigt merben ?

Barum fagte man nicht lieber gerade heraus, was fich nicht durch Schluffe ergiebt? Der Ertrag von 25 Jahren foll fur den Zehenden, eben fo viel für den Bodenzius, den man mit jenem in eine Reibe fest, und endlich foll der Ehrschat loggefauft und bes gahlt werden. Und die 25 Jahre zu Bestimmung des Preises, wo sucht man sie? Man verlangt zwar nicht daß die Jahre feit 1789. ausschließlich zur Basis ges Behenden ; und Feudalabgaben ; Befiger gu nehmen, nommen werden, aber man bedauert, daß fie überall ben Berpflichtungen fur unficher und ungewiß ausge, find ausgeschloffen worden; Diefe Jahre, Die Die

Lostaufungefumme verdoppeln murden, will man g mit einigen andern gusammenziehen; und ich hatte Die Resolution nicht annehmen follen! Rein , ich erflare es; in diefem Augenblicke, mo der Preis der Grund, facte gefunten, das baare Geld felten ift, mo die Landbesiger verschnidet find, heißt eine folche Los, faufsbestimmung, die Fortdauer ber Behenden und Die Feudalrechte follen Keudalabgaben verlangen. alfo ber Freiheit jur Geite fortbauern, ober vielmehr

es foll feine Freiheit fenn.

Ein Theil ber Ration foll beinahe ausschlieflich Die Ctaatsvermaltung begablen, mo bleibt alebann Die Ginheit, mo die Gleichheit, mo Die Untheilbarfeit? Me diese hohen Interessen follen aufgeopfert werden; mofur? fur Geld. — Und das Steuerspftem? wie foll es gleichmäßig, wie den Kraften und dem Bermisgen eines Jeden anpaffend eingerichtet werden; wie will man den Landbesiger, deffen Gut man den Behenden gablen lagt, und bon bem man eine Auflage werlangt, bereden, er habe burch die Revolution ges wonnen und er foll fie lieb haben? Gind die Bergen ber Burger, die Bergen unfrer Bruder, nicht mehr werth als eine Sandvoll Gold?

Wie will man endlich den Gutebefiter, der den Zehenden gablt, aus welchem gewohnlich die Relie gionsdiener bezahlt murden, glauben machen, er foll nun den Zehenden und daneben noch den Gehalt feines Pfarrers bezahlen? Und ich hatte die Resolution

nicht annehmen follen?

Mann es mir durch diese Darftellung gelungen iff, in ben Bergen meiner Collegen, Die ihnen fo na turliche und angewohnte Liebe der Gerechtigfeit neu aufgeregt gu haben, fo ift meine Arbeit nicht umfonft gemefen.

Belches der Erfolg fenn mag , ich habe meine Heberzeugung dargelegt, ich mußte es thun und ich

ftimme für die Unnahme des Beschluffes.

Ufteri: Ich habe als Mitglied Der Commission durchaus nicht (prechen wollen, indem ich fur einmal verwandten Behenden an den Staat, und überdies bem Bericht nichts beigufügen habe und zu einer et; manigen Bertheidigung ber darin aufgestellten Grund, gablen laffen. - 3ft nicht in dem Bericht Der Com' fate, die meitere Discuffion abwarten will; allein was Muret fo eben gefagt hat, macht mir gangliches Stillschweigen unmöglich. Ich bin überzeugt, daß, hatte ber B. Muret Die Gefalligfeit gehabt, ben Gi jungen der Commiffion auch ferner beizuwohnen, nachdem er feine Meinung vorgetragen und gefunden hatte, daß er damit allein eine Minoritat bilbe, fo murde er der Commiffion nicht Abfichten angediche tet haben, die er ihr eben fo unerwiesen als ungerecht jumuthet. Die Commiffion hatte nicht ben Auftrag einen Plan ju entwerfen, wie die Feudalabgaben loss gefauft ober abgeschafft werden tonnten; darum ift auch in ihrem Bericht weder von dem Plane, von welchem Luthi spricht, noch von einem andern die

Rebe ; die Commiffion follte einzig ben Befchlug und Borfchlag des groffen Rathes prufen, und woran follte fie Diefe Prufung beffelben vornehmen, als an den Grundfagen des Rechtes und der Rom ftitution; beiden, die fich übrigens nicht widen fprechen tonnen, ift er jumider, und barum ber wirft fie ihn.

Die Commission tabelt bas Unbestimmte und Uns richtige der er ften Ermagung des Befchluffes und fagt: " nach der Ronftitution tonnen abs "taufliche Zehenden und Bodenzinse, allers "bings fort dauern." Rann man deutlicher for gen, ruft hier ber B. Muret, man wolle nur ben Ramen abschaffen und die Sache fortbauern laffen?-Welche Sophisterei! Ist etwa, was die Commission fagt, nicht mabr? — und die Konstitution ift's ja, nicht die Commission, die et was will; warum richtet er dann seine ungerechten Borwurfe nicht gegen jene?

Die Commiffion fagt: p gerechte Entschäbigung tann feine andere fenn, als eine folche, in welcher der Entschädigte eine gleich groffe Summe von Ge nug und Bortheilen findet, menigftens beruunftiger Beife finden fann, als er in dem ibm abgenommnen Eigenthume fand. " Und Diefer Musfpruch emigen Rechtes und ewiger Wahrheit, emport den B. Dus ret! Er fpricht bon verlornen Titeln und Bappen, Die alfo auch entschadigt werden mußten! Die Coms miffion wird dies nicht rechtfertigen; fie hat abfichts lich in diefer Stelle nur bernunftige Anspruche borauegefest.

Muret wiederholt auch einen von ihm ichon ein mal gemachten und durch Buthi b. Gol. Damals bin langlich widerlegten Bormurf: Die Commiffion wolle, indem fie fagt: ber Ctaat foll Die Religionebienet nicht bezahlen, die Gemeinden, ihre bis dahin baju Dann noch besonders , den Gehalt der Geiftlichen bemiffion hinzugefügt : " mithin bann aber auch ber Staat nicht den mindeften Unspruch auf ben gu Ber lohnung der Pfarrer und Weltgeiftlichen Dienenden Bes benden u. f. w. haben fann. " Die ift es moglich, einen fo ungerechten Bormurf jum zweitenmale ju wiederholen.

Nachdem ich mich nun über bie Sarte einiger Befchuldigungen bes B. Muret beflagt babe, muß ich mich auch noch über feine Milde von einer andern Geite beflagen.

(Die Fortsetzung im 134ten Stud.)

schweizerische Republikaner Der

berausgegeben

Efcher und Ufteri, von

Mitgliebern ber gefeggebenben Rathe ber belvetifchen Republit.

u n d breiffigftes Stud. Dundert Drittes Quartal.

Burich, Donnerstags den 13. September 1798.

Befeggebung. Senat, 20. Auguft. (Fortfegung.)

Er fpricht von einer Stelle in dem Bericht, Die er aus Schonung nicht einmai abschreiben mochte. Ich habe teine folche Schonung zu beobachten, und will fie vorlesen. Gie ift folgende: " Riemand wird fich durch die Borfpieglung irre machen laffen , daß es ein Bortheil fur die Zehendenbefiger fenn murde, burch ben Staat entschabigt zu werden. - Gegen den Privatschuldner, wenn er bas Schuldige und Bers beiffene nicht leiftet, fann der Glanbiger fich der Gins jugrechte bedienen; fann er fich Diefer auch gegen ben Staat bedienen, wenn Bufalle ibn Die beffimmte Ent schädigung aufzutagen nothigen murden? Und in der That, mit welcher Giderheit fann der Zehendenber figer auf die ihm vom Staat geschehen follende Ente ichadigung rechnen, da diefe von taufend gufallen und Umffanden und fo gang bon ben ofonomifchen Ber: baltniffen abhangen fann, in benen fich ber Staat gerade in der bedeuflichen Epoche seiner Organisation befinden durfte; so daß mithin Armenanstalten und Partifulare, die Zehenden befigen, nicht ohne Grund beforgen mußten , mit bem Staat in eine gefahrliche Collifion gu fommen. "

Ueber Dieje Grelle will B. Muret feine Bemer fungen machen; er beutet aber hinlanglich auf bas groffe Berbrechen ber Berbachtigmachung, ber burch bie Nation übernommen Berpflichtungen ! - Much ich will feine Bemerfungen machen, nur bitten will ich ben Genat , fich an das zu erinnern , mas unter ahnlichen Umftanden in Franfreich gefchehen tit. Die ofe haben fehr verdiente Glieder der frantischen Ges feigebung, bor Uebernahme von Berpflichtungen im Ramen Der Ration, von benen man nicht mußte, ob und wie bie Ration fie erfullen tounte, gewarnt; wie oft haben fie ihren Genat gewarnt, bem Gchit fale gablreicher Staatsglaubiger durch leichtsinnige Anhaufung der Staatsschulden nicht die schreflichsten zu liefern, ober nach dem mahren Werth abzufaufen Aussichten zu bereiten. — Man hat ihre Warnungen und überdies, nach dem Werth seines Gute, Die

nicht geachtet; man hat von dem Allvermogen und der Beiligfeit der Mationalverpflichtungen in bochtos nenden Worten gesprochen, gerade wie man es auch hier thun ju wollen scheint; - aber alle die fürchters lichen Folgen, die fie vertundeten, find eingetroffen! -Gole und murdige Maimer, ihr fend verfannt und verfolgt worden, aber euer Gewiffen gab euch bas Zeugniß, daß ihr eure Pflichten erfüllt habt; es fprach euch los von der Schuld des namenlofen Glendes, das die Berachtung eurer Barnungen nach fich jog. Guer Schiffal fann michte Abschreckendes haben ; ich will gerne in eure Reihen treten !

Ban: Der groffe Rath hat über Die Zehenden und Feudalrechte einen endlichen Beschluß abgefaßt, ohne fich vorher durch ben Finungminister die zu et nem angemessenen Berhalt so durchaus erfoderliche Praliminartenntniffe zu verschaffen; welches die Fols gen deffelben in Bezug auf Selvetiens Finanzwefen und beffen noch ungebohrnes Finanzipftem fenn moch,

Und boch ift es eine Bahrheit, die fich niemand bergen fann, daß die Rube, die Gerechtigfeit und die Bohlfarth eines jeden Staats, vorzüglich von feinem Finanzzustand und wohlangeordnetem Auflage fpftem abhangen.

Diefe unberechnete Gilfertigfeit bes vorliegenben Befchluffes mard und ift mein perfonlicher Bewegs grund, bag ich als Mitglied ber Commiffion zu beffen Bermerfung gestimmt habe, und ale Mitglied Des Genats noch bazu stimme; indem ich es fur die erfte Pflicht eines Parrioten und Boltereprafentanten ans febe, fich vorerft das nothige Ercht zuverschaffen, bors erft die Folgen gu berechnen, ehe er die Sand gu eis ner allgemeinen Maagregel bietet, von der bas ofonos mifche, vielleicht auch bas politische Schiffal des Bas terlands abhangt.

3ch begreife febr mohl, daß dem gandmann, beffen Grund mit Bebenden und Bodengins behaftet ift, nicht jugemuthet werden fann , folche in Ratura Territorialfteuer ju erlegen. Rein, ein folder Bebante

ift nach meinem Empfinden emporend.

Der billig dentende gandbefiger , dem als mahrer Patriot das Wohl des Baterlands mehr als schein: barer Privatvortheil am Bergen liegt, wird bingegen auch nicht begehren, viel weniger mit Ungeftum ber: langen, daß ihm Bins und Behenden, nach beren Betrag er fein Gut fo viel mobifeiler gefauft bat, un: entgelblich abgenommen merden , und die Ration fos gleich bet ihrer Biebergeburt fich mit einer unertrag lichen Schulbenlaft belade. - Bei Diefer Bewandts nig bleibt , um die gaft auf unferm republifanifchen Sahrzeuge in ein gerechtes Gleichgewicht gu beingen,

fein anderes ficheres Mittel übrig, als:

1) Dag der groffe Rath unverweilt durch eine Bottschaft an das Bollziehungsdirektorium fich eine Unnaherungefenntnig bon ber im sten Urtifel Des Befchluffes angeregten Entschadigungefumme, und beren Repartition auf alle jehends und ginspflichtigen Grundflucte verschaffe , aus diefem Sableau wird fich bann leicht ergeben, mas (nach unentgeldlicher Ab schaffung aller fleinen Zehnden und personlichen ges benedienfte) ohne einige Sarte noch Unbill bem Grund: befiger fur ein gostaufpfenning angemuthet merden, und mas im Berhaltnig Die Ration ohne ihren Ruin, su Erleichterung bes gandmanns, als ber nuglichften Menfchenflaffe, auf fich nehmen fann.

2) Daß der G. R. ein, im Berhaltnig mit ben Staatsbeduriniffen und Johnden herechnetes Auflage: foftem gur Canction provociere, Damit folches bei und mit Abschaffung bes alten fogleich in Aftivitat gei

3) Bunfche ich , baf ber groffe Rath ben leeren Morrathstammern und dem erichopften Rationalichas einftweilen mit dem Defret ju Silfe eile; Daß einers feite biefes Sabr jum legt enmal alle Behnden und Binfen auf gewohntem Bug follen entrichtet werben, anderfeits bann, baf alle übrigen Einwohner Belves tiens , die feinen Bind und Behnden liefern , eine ber, baltnigmaßige Bermogensgahl in Gelb ausrichten. Alle biefe 3 Bortebrungen fteben einerfeits nicht nur gu feiner fernern Foderung. in feinem Miderfpruch mit unfrer Ronftitution, fons bern fie grunden fich buchftablich auf felbige. Diefen Borfehrungen , wenn fie ber groffe Rath beliebt und die Ration mit uneigennutigem Gemeinfinn de ren Ausführung befordert, verfpreche ich mir in allen Ruffichten, bes augenbliflichen Beburfniffes, ber Bieberherstellung bes Credits, bes zu erhöhenben Berthe ber Guter, und bes funftigen geficherten Finangguftandes für Selvetien fo erfpriegliche Folgen, bag nach meiner Ueberzeugung in furger Brift fich jes ber baju Gluck munfchen , und fagen wird : auch bon Diefer Geite ift bas Baterland gegen alle Ueberbor: theilung fund Unruhe gefichert. Gollte bingegen bas Bolliebungebireftorium und bie Gefeggebung in ihrer find eben fo gut ein Gigenthum bes Staats, als

weifen und gelaffenen Bebachenehmung über bie fo belifate Materie bes Finangwefens, mo bie fleinfte Uebereilung oft noch von Rindern und Rindesfindern schmerzlich gebuft wird , burch ungeduldigen Private eigennut geffort, oder burch unbescheidenes Gefchrei betaubt werden, fo wird dem Baterland eine tiefe, vielleicht auf Jahrhunderte unheilbare Bunde ger schlagen , und am Ende werden Diejenigen, fo aus Privatintereffe, ober Berführung dem Staat eine um gebeure Schuldenlaft aufgeburdet haben, felbft als Schlachtopfer die Folgen ihres Wahns bestimmen.

Das gegenwartige Defret verwerfen , und unter Beifegung ber Bermerfungemotiven dem groffen Rath gur nochmaligen, auf die nothigen Bortenntniffe gegrundeten Berathfchlagung gurufzufenden, - Dieg ift

meine Meinung.

Der Befchlug bes groffen Rathes bietet intrinsice fowohl in hinficht der Gefchichte, als des Rechts mehrere hauptbloffen bar, ich überlaffe aber beren Aufdedung meinen Gefährten und begnuge mich, ben Gang angezeigt zu haben, ben , meines unmafgebli-chen Beduntens , ber Gr. R. bei Entwerfung eines neuen Abolitionedefrete der Zinfen und Zehnden (ohne das Privateigenthum gu verlegen) gu befolgen hat.

Reding: Bei Unterfuchung Diefes Befchluffes ift wenigstens mir die erfte Frage: Bas fodert Die

Ronffitution in Abficht auf Diefe Rechte?

Der hierauf Bezug habende 13te Ariffel ber Rom ftitution fagt einzig: Der Grund und Boden fann mit feiner gaft, 3ins ober Dienft; barteit befchwert werden, wovon man

fich nicht lost aufen tounte.

Folglich fodert die Ronftitution nach diefen fo flaren, Deutlichen Musdrucken nichts anders - bes ftimmt mit diefen Borten nichts, ale daß jede Balt, jede Dienftbarteit Diefer Urt folle loggefauft werden mogen. - Die Ronftitution giebt fobin fcon jedem, beffen Befigungen mit fo einer gaft beichwert find, bas Recht, fich bon berfelben ledigen und lostaufen ju mogen. Die Ronftitution berechtigt ibn aber auch

Dem jufolge bedurfte es ab Geiten bes Befeige Bon | bere feines neuen Gefeges hieruber ; Das Gefet lag fcon beutlich in Der Ronftitution; Das Recht bes 30 bendpflichtigen war ausdruflich in berfelbigen bestimmt, nemlich fich vom Zehenden lostaufen gu mogen.

Der Gefeggeber hatte alfo fchlechterdinge nichts anders thun follen , als ben Mobum bes Austauf auf eine Beife bestimmen, Die gleich billig und gerecht in Unfehung bes Bebenbichuldigen und bes Bebenbe befigers gewesen mare.

Der Staat und ber Privat funden ale Bebendi befiger in einer und ebenberfelben Chategorie, in el nerlei Rechten , Die bem Staat jugeborige Bebenben

jene, die ber Partifular befigt, ein Eigenthum des Partifularen find. Der Gefeggeber hatte also in dem, für den Austauf zu bestimmenden Modus mit gleicher Gerechtigkeit fur das Eigenthum des Staats, als für jenes des Partifularen, forgen und machen follen.

Laft une nun untersuchen, ob der groffe Rath in feinem Beschluffe, dem so deutlich ausgedruften Sinn der Konstitution I gefolgt, oder ob nicht vielmehr sein Beschluß, diesen, in der Konstitution liegenden Grund

fagen entgegen laufend fepe?

Was nach meinem Bedünken diesen Grundsaten schon wesentlich zu widersprechen scheint — ift, daß der Beschluß des groffen Rathes dem Staat auferzlegt, die Zehendbesitzer zu entschädigen, da hingegen die Konstitution dem Zehendpstichtigen kein anderes Recht einraumt, als sich gegen den Zehendherrn, folglich auch gegen den Staat, von dieser ehemals unablöslich gewesenen Beschwerde lostausen zu mögen. Run werden durch den vorliegenden Beschluß diese Berhältnisse nicht nur verändert, nicht nur werden dem Staat seine Rechte als Zehendbesitzer geschwächt, sondern Er, der Staat, wird mittels diesem Beschlusse, in die fatale Alternation versezt, entweder eine sehr beträchtliche Summe zu verlieren, oder uns gerecht gegen die übrigen Zehendbesitzer zu sepn.

Eben fo eine auffallende Unbilligfeit ift es, biefe burch den Staat beschehen sollende Entschädigung in Unfehung ber Partifularen und anderer Unstalten,

die Zehnden befigen.

Der rechtmaßige Besiter ober Inhaber je eines Unterpfands, je einer Sppothet, je eines Eigenthums kann nie getwungen werden, einen andern Schuldner, eine Entschädigung, oder eine Ablösung von einem andern anzunehmen, als von dem, der das Hanptgut schuldig ift. Das ware ein wirklicher Eingriff in das Eigenthumbrecht, ein vielleicht in despotischen Regierungen nie geschehener, despotischer Aft!

Laffe man fich nicht etwa durch die Borfpieglung irre machen, daß es ein Bortheil fur die Zehendbes figer fen, durch den Staat entschädigt zu werden.

Gegen ben Privatschuldner, wenn er das Schuls dige oder Berheiffene nicht leistet, fann der Privat glaubiger fich der Einzugsrechte bedienen, fann er sich dieser auch gegen den Staat bedienen, wenn Zufälle ihn, die bestimmte Entschädigung aufzutagen, nothis gen wurden?

Und in der That, mit welcher Sicherheit fann der Zehendbesitzer auf die ihm vom Staat beschehen sollende Entschadigung rechnen, da diese von tausend Zufälligkeiten und Umständen, ja so ganz von den denomischen Verhältniffen abhangen fann, in denen fich der Staat gerade in der bedenklichen Epoche sein ner Organisation besinden durfte; so daß Armenan stalten und andere Partifularen, die Zehnden besigen,

jene, die der Partifular befigt, ein Eigenthum des mit Grund beforgen mußten, mit dem Staate fin eine

gefahrliche Collifion gu fommen.

Die Bestimmung dieser Entschäbigungsart ist als so unbillig in Absicht auf den Staat, er werde als Entschädiger, oder als Zehendbesitzer betrachtet, wie sie unbillig in Bezug auf die übrigen Eigenthumer von Zehnden ist.

Eben fo unbillig scheint mir die Bestimmung der Ablofungsart in diesem Beschluffe zu senn, sowohl im Unsehung des 1/2 p. C., das der Zehendschuldige dem Staat zu bezahlen hatte, als in Ansehung des Maasestabs, nach welchem der Zehendbesiger vom Staat entschädigt werden sollte.

Mich immer an den diesfälligen Grundfägen der Ronftitution fest haltend, muß ich auch in hinsicht auf die Ablösungsart hier wiederholen, daß die Ronstitution dem Zehendpflichtigen kein anders Necht anweise, als das Necht, sich vom Zehnden lostaufen zu mögen.

So bald aber von einer Losfaufung oder Ablofung die Rede ift, muß nach allen Grundsäßen des
Rechts und der Gerechtigkeit die Summe des Loss
kaufs mit dem Werth des Hauptguts in billigem Vers
håltniß stehen, daß aber der in diesem Beschluß ans
genommene Maßstaab mit dem ehevorigen Werth des
Zehenden in gar keinem Verhältniß stehe; daß der
Zehendbesißer dabei wenigstens 25 p. E.. am Rapital,
und der Staat bei der zu leistenden Entschädigung
eine, man darf sagen, ungeheure Summe verliehren
wurde, wird wohl keines Beweises und einer hlassen
Berechnung bedürfen. Folglich ist der Beschluß auch
in Bezug auf die Loskaufungssumme weder den Grunds
fähen der Konstitution, noch jenen der natürlichen
Billigkeit angemessen.

Bergeblich murbe man wenigstens bei mir biefe Berfahrungsweise in Absicht auf die Zehenden mit der Behauptung rechtfertigen wollen, daß der Zehenden von jeher eine ungerechte Sache gewesen fene.

Alle über feine Entstehung ausgeflügelte Sypos thefen; alle philosophische Detlamationen gegen die Nastur besselbigen werden mich nie von der Ueberzeus gung abbringen, daß der größte Theit der Zehenden, ein undeftreitbares Eigenthum sene, so gewiß als alles rechtmässig Ererbtes der gesetzlichen Erben uns

ftreitiges Eigenthum ift.

Wenn in Absicht auf die Entstehung der Zehenden eine Sprothese augenommen werden will, so ist nach meinem Bedünken, keiner so auf Vernunft, Geschichtes kunde und selbst auf die Natur dieser Abgabe gegrüns det, als jene, daß der Zehnden und Bodenzins und andere derzleichen Lehenrechte in jenen Zeiten entstanz den seine, wo noch keine Bauern sondern alles ents weder Bafall des Königs, oder Knecht des Basallen war, und wo ein keineres oder grösseres Stuck Feld vom König dem Vasallen, vom Vasall den Knechten zu nüßen überlassen wurde, mit dem Bedinge, daß der einer

von seinem Bezirke den zehnten Theil des jährlichen men wurden, habe ich mir nur über zwei einzige mich Ertrags an den Lehenherrn abliesern, der andere ein gewisses Maas von Früchten und Lebensmitteln bez zahlen mußte. Es war also ein formiicher freiwillis ger Akford, und wer wurde heute über Ungerechtig: keit klagen, wenn er einen solchen eingehen konnte. Die über diesen Gegenstand gemacht werden keit klagen, wenn er einen solchen eingehen konnte. Ich will nicht des Eindruks erwähnen, den diese Art die Zehenten abzuschaffen, in religiöser um den zehnten Theil des ganzen Ertrags zu bear: beiten und zu benußen angebothen wurde.

Gefett, daß aber auch diese Hypothese unrichtig, gesetzt, daß wirklich die Einführung des Zehnten in ihrem Ursprung ungerecht gewesen, gesetzt endlich, daß dieses wirklich erwiesen ware, so konnte sogar bann dieser Grund für die nachherige Zehend Bezah; lende weder gultig noch anwendbar senn.

Die bermalen Behendpflichtige haben ihre gebend, pflichtige Guter entweder burch Erb, ober burch Rauf an fich gebracht, in jedem Sall ift ihnen ber auf dem ererbten, oder erfauften Gut haftende Zehenden wie ein anders barauf haftendes Rapital bon ber Erbeportion ober der Rauffumme abgezogen worden, um fo viel mobifeiler haben diefe Erben ober Rauffer bas lebenpflichtige Gut an fich gebracht, die dermalige Bebenopflichtige find demnach eben fo wenig berechtigt ben Erlaß des Behenden ist gu fordern, als fie berechtigt find den Erlaß je eines andern auf ihrem Gut haf tenden Rapitale zu fodern. Alles mas fie nun Rraft ben Granficon bor Ronffitution fodern konnen, ift, daß fie nun eine auf ihrem Gut haftende Beschwers be ablofen mogen, die borber unabloslich mar, die Ronstitution felbst giebt die Rechtmaffigfeit, Der Bei benden in feinen Zweifel, sonft mußte fie fagen, Dies fe Beschwerden follen abgeschafft werden, Die Conftis tution fagt aber nur, daß man fich von derlen Bes Schwerden folle lostaufen mogen, weil fie mit ben Grundfagen unfrer neuen Berfaffung nicht mehr ber traglid, nicht mehr vereinbar find.

She ich diese Strophe schliesse kann ich nicht um, hin noch die Bemerkung zu machen, daß diejenige, welche den Zehenden für eine ungerechte Abgabe anseshen, und doch den Staat anhalten wollen, dafür Entschädigung zu leisten, mit sich selber im Widersspruch zu stehen scheinen, für eine ungerechte Foderung dem Staat die Leistung einer Entschädigung aufserlegen, wäre ja eine unverantwortliche Ungerechtigsteit gegen Staat, man dürste demnach glauben, die durch Eigennuß übertäubte Vernunft habe auch aber vergeblich gesucht, die Stimme des Gewissens zu übertäuben, daher vermuthlich dieser Wiederspruch, der dem Gewissen Ehre macht, auf Unkosten des Verstands.

Ueberzeugt, daß über die verschiednen Artifel des Beschluffes vortrefliche Bemerkungen jum Vorschein kom,

wefentitch bunfende Punften , Die angebrachte Bes mertung erlaubt , aus gleichen Grunde will ich mich auch in feine moralische und politische Betrachtungen einlaffen, Die über biefen Gegenftand gemacht werben fonnten. — Ich will nicht des Eindrufe ermahnen, Den diese Urt die Zehenten abzuschaffen , in religibser und moralischer und bkonomischer hinsicht auf das Bolf machen. Die vielen Darüber eingefommne Bor stellungsichriften find ein elender Beweis Davon, ich will Ihnen nicht fagen, daß biefe Art, die Zehnten abzuschaffen ben Zerfall unfrer furtreflichen Schule und Urmenanftalten unvermeidlich nach fich gieben, Daß Sie Die Minifter beider Religionen ihres Unterhalts berauben, und die Beforgniffe des Bolks um so angsti licher machen wurden , als vielleicht biefer Befchluß von dem Bolf als eine Anbahnung zu Aufhebung fet ner religiofen Gebrauchen angefehen werden fonnte, ich will nicht der Menge von Prozeffen und Streitigs feiten gedenken ; Die Diefer Befchluß zwifchen Ber mandten und Erben, zwischen Rauffern und Bertauf fern bon Zehnten angetteln mußte. - Rur ben fco nen Grund fann ich nicht unberührt laffen, man muffe den Zehnten folcher Maffen aufheben, um das Bolt für die Conftitution ju gewinnen. - D ja , wenn ihr ein betrachtliches Ginfommen des Staates an die verschenket, die es rechtmaffiger Beif schuldig waren, unter benen viele Reiche, viele Sabliche find, wenn Ihr dann Guch in Die Rothwendigfeit verfebet, Die gange Bolfsmaffe mit weit schweren Unflagen ju belas iten, o gewiß werdet ihr burch diefen Weg des Bolt für die Ronftitutton gewinnen. Die jest fcon laut genug ertonende Bolfestimme leiftet bierfur den um truglichften Beweis und die ficherfte Gemahrichaft.

Ich stimme aus diesen Gründen und so wichtigen Betrachtungen für die Verwersfung des Beschluss ses, weil er weder der Billigkeit, noch den Grund, sähen der Ronstitution angemessen ist, und so wohl in Bezug auf den Staat als in Absicht auf das Volk von dem bedenklichsten Folgen sehn müste. — Wie freudig würde ich hingegen für die Annahme eines Beschlusses stimmen, der nach dem Geist und Sinue der Ronstitution abgefaßt, lediger Dingen den Maassstaab bestimmt hätte, wie sich der Zehentpslichtige loss kaufen könne, und der dann jedem Zehentschuldigen das Recht sich nach diesem billigen Maassstaab loss kaufen zu mögen, so gelassen hätte, wie es die Sonssitution ihm anweiset, ohne vielen eine Erleichtes rung aufdringen zu wollen, die sie nicht begehren, und ohne diese gegen den Willen des Volks so weit zu treiben, das der Staat und der Privat und in der Folge das gesammte Volk gleich hart darunter leiden muß. —

(Die Fortfetjung im 135. Ctud.)

Der schweizerische Republikaner.

Sundert funf und dreiffigftes Stud.

Gefezgebung.
Senat 20. August.
(Fortsegung.)

Rubli will auch als Mitglied ber Kommiffion Rechenschaft feiner Meinung, zwar nur in allgemei. nen und furgen Bemerfungen , geben ; in Bezug auf den Kanton Glarus, wo weder Zehnten noch Grund, ginfe bezahlt werden, ware unstreitig der Bortheil seiner Landesgegend mit der Fortdauer oder erschwer, ten Losfaufungeweise jener gaften verbunden; allein er betrachtet fich als Reprafentant der Nation. Er sieht in dem 13 S. der Konstitution nur alsdann eine Bohlthat, wenn eine billige Loskaufungsweise fatt findet; diejenigen, fo den Bunfch auffern, wie bis ber diese Feudallaften fortzugablen, fieht er mit Mitleid als folche an, die von Geburt an Rarren maren, oder fich durch Pfaffen berfuhren lieffen ; - indeß find ihre Wunsche leicht zu erhören; die Konstitution gestattet ihnen unftreitig weiter wie bisher gu gablen. Er fieht den Zehenden als eine Auflage an; baufige Balle find vorhanden, wo Zehendbefiger Zehenden be jogen, die ihnen nicht gehorten, von Grund und Bo ben nemlich, ber einzig durch Fleiß und Schweiß bes gandbefigers ertragend geworden mar; wie fann ber Zehendbefiger, der ju dem Ertrag gar nichts bei trug, Anspruche darauf machen? — in dem zu viel Bezogenen muß nun Erleichterung der Abschaffung gefunden werden. Wenn burch ben 6 und 18ten Urs tifel bem Staat nicht allgugroffe Schulden aufgeladen murden, und wenn die Lage ber Republit ihre Bes durfniffe nicht febr dringend machte, fo murde er jur Annahm ftimmen. Er munfcht, daß der 15te f. der Resolution, nur als erster Punkt vor allen ans dern aus vollzogen und Verzeichniffe der Bedürfniffe und Einfunfte des Staats aufgenommen werden.

Falt tragt eine gegen den Befchluß gerichtete

Meinung bor.

Groffer Rath 21. Auguft.

huber fodert Rücknahm des gestrigen Beschlufses, daß die Verwaltungskammer von Luzern einen Rauf untersuchen solle, indem dieses der Verfassung zuwieder sen; wenn Schwierigkeiien vorhanden sind, so habe das Kantonsgericht den Gegenstand zu entsscheiden. Hecht vertheidigt den Beschluß und bemerkt, daß ein Redaktionssehler die Irrung verursache. Zimmer mann schlägt eine verbesserte Redaktion vor, deren zufolge die Verwaltungskammer den Gesetzen gemäß verfahren nicht aber absprechen soll. Dieser Untrag wird angenommen.

Sefretan und Anderwerth tragen im Nasmen einer Kommission vor, daß das Geset von 12. Julii, welches bestimmt, daß das Direktorium alle Schriften den Nathen in beiden Sprachen zusenden soll, zurückgenommen, und einzig noch festgesetzt senn soll, daß alle Bothschaften desselben in deutscher und französtescher Sprache übersandt werden sollen. Dieses Gutsachten wird sogleich einmuthig angenommen.

herzog tragt im Ramen einer Rommiffion bor, um allen Diffbrauch und Betrug der Bittfchriften gu verhuten, und das Recht der Borftellungen doch ges borig ju fichern, ju bestimmen: 1.) alle Bittschriften muffen auf gefpaltnes Papier gefchrieben fenn, wos von nur die eine Salfte überschrieben wird. 2.) Die Ausbefferungen und Unterfchriften follen auf Die ubris ge leere Salfte des Papiers ju fteben fommen. 3.) Jede Bittschrift muß eigenhandig unterschrieben und unterzeichnet merden. 4.) Das Datum ber Musfertis gung muß bengefest fenn. 5.) Betitionen bon gangen Gemeinden muffen von den Munigipalitaten und geben Burgern unterzeichnet werden. 6.) Alle Bittschriften muffen von den Ugenten unterzeichnet und die Mechts beit der Unterschriften befraftigt werden. 7.) Jede Bittschrift muß aufferdem nach mit einem Bifa bes Unterstatthalters verfeben fenn, der Die Alechtheit der Unterschrift des Agenten befraftigt. 8.) Die Bittftels ier mogen beweifende Benlagen benfugen. 9.) Der Bittsteller ift nicht schuldig die Agenten und Unters statthalter feine Petition lefen gu laffen, fondern nur Die Unterschriften. 10.) Wenn der Petitionair feine Bittschrift den vorgeschriebnen Unterschriften nicht uns terwerfen will, fo muffen die Grunde Diefer Unterlafs fung beigefügt werden. II.) Die Bittfteller fonnen ihre Bittschriften entweder unmittelbar, oder durch ben Rantonsftatthalter einsenden. Suber begreift nicht warum folche Rleinigkeiten, wie Spaltung bes Papiers u. dergl. in Diefem Gefetesvorschlag erfcheis nen; wichtiger aber noch ift ihm die Frage, ob gemeins Schaftliche Bittschriften, ober aber nur perfonliche fatt haben durfen; auch ift ihnen die Unterzeichnung durch Die Agenten und Unterftatthalter, Deren Unterschriften wir nicht einmal fennen , nicht befriedigend , Daber begehrt er Burufweifung Diefes Rapports in Die Coms miffion, um ein einfaches Gutachten borgulegen. Uns bermerth folgt, und findet feltfam, daß ein Unters ftatthalter Die Bittfchriften unterfchreiben foll, ohne Diefelben lefen gu durfen, Cuftor folgt, und glaubt, Die Gefeggebung muffe Die Ginfendung der Bittichrife ten weit leichter machen, als ber Borfchlag antrage. Bergog will den Rapport gerne umandern, boch vertheidigt er benfelben gegen die gemachten Ginmens dungen mit der Rothwendigfeit fich bon der Mechte gurufgebracht, einzuhandigen, um badurch in ben beit der Bittschriften gu verfichern. Bourgois folgt Euffor. Erloch er folgt ebenfalls und begehrt, daß ber Bericht über Ginrichtung ber Munigipalitaten bors genommen werde. Simmermann begehrt, daß Die Commiffion auch Anleitung über Die Form ber mundlichen Bitten angebe. Das Gange wird ber

Rommiffion guruckgewiefen.

herjog und Secretan tragen im Ramen eis ner Kommiffion vor; in Rufficht der Bothschaft des Direktoriums vom 13. August, welche eine Rechtfer: tigung enthalt, über eine Berfugung bes Gtatthal ters des Rantons Leman wegen den Bittfchriften, gu bestimmen; daß fich fein Rantonsstatthalter, bem 96 S. ber Ronflitution gemaß, entziehen barf die ihm einge gebnen Bittichriften ben geborigen Gewalten, alfo auch ben gefeggebenden Rathen gugufenden. Die Ginleitung gu biefem Gefetesvorschlag enthalt eine Rechtfertigung bes groffen Rathe gegen bas Direftorium in Rufficht ber Bothschaft des 13. August. Carrard ift betrübt, daß mr uns mit einem folchen Gegenstand beschäftis gn miuffen, er nimmt ben Untrag ber Rommiffion mit Borfchlagung einer etwelchen Milberung berichies bener Musbrucke in bem Borbericht an. folgt Carrard. Bimmermann gefteht, daß er bor acht Tagen empflindlich mar uber ben Son ber in ber Bothschaft des Direktoriums herrschte, und glaubt es fen unschiflich, wenn die bochften Authoritaten im Staat auf Diefe Urt mit einander fprechen; indeffen will er nicht mit Empfindlichkeit antworten, und folgt baber bem Gutachten. Gecretan folgt, und gefteht baf er gerne Die gange Gache hatte liegen laffen, menn bas Direftorium feine etwas unschitliche Both chaft nicht in bas officielle Laufanner Blatt hatte einruf ten laffen. Suber bedauert daß man fich uber diefen Ehrftreit fo lange berathe, und glaubt bas Gange ruhre von einer migverstandnen Phrase ber; Einigfeit fen wichtiger als Gorgfalt über bloffe Ausdrucke, er municht baber, daß wir nicht bem Direttorium Unlag geben, die Rlugheit ju haben zuerst über diefen Ehr: ftreit zu schweigen. Deloes findet die Einruckung der Bothschaft in das Tagblatt zu Laufanne mache eine Erflarung nothwendig, und folgt baber gang Carrard. Carmintran unterftugt bas Gutachten und will, daß die Statthalter Empfangicheine fur die empfangnen Bittfchriften ausstellen. Das Gutachten wird mit Carrards Redattionsverbefferungen an genommen. Carmintrans Begehren wird der Bitt schriftenkommiffion zugefandt.

Efcher fchlagt im Ramen ber Mungtommiffion bor, in Rufficht der Gangbarmachung aller Schmeis gerischen Mungen durch die ganze helvetische Republit, ne: er begehrt daher Berweisung an die hieriber nie bas Direktorium einzuladen, dem groffen Rath eine dergefeste Rommiffion. Gyfen dorfer folgt. Das Direktorium einzuladen, dem groffen Rath eine Dergefeste Rommiffion. Gnfendorfer folge Tabelle über den innern Werth aller helbetifchen Muns Chlumpf fieht nicht gern das nahere Blut vom

Stand gefest zu merben, ben Berth aller Schweizer: mungen gefeglich gu bestimmen. Diefes Gutachten wird einmuthig angenommen.

Das Bollziehungebireftorium überfendet ben Ber richt von dem Finangminifter über eine Munge, welche bor ber Bildung ber helvetischen Republit von dem Ranton Freiburg geprägt murde, welchem zufolge biefe Munge in ihrem innern Gehalt merflich unter ihrem wahren Werth feht, aber nicht in beträchtlicher Menge ausgeprägt murde, und meift nach Frankreich gegans gen ift. Efcher bemerkt, daß weil der Ranton Freis burg zu der Zeit, als diese Munge ausgeprägt murde noch unabhangig mar, diefe Munge, ungeachtet ihres schlechten Gehalts boch eine eigentliche helbetische Munge fen, folglich in Der gleichen Claffe begriffen ift, über deren allgemeine Incursfegung eben jest eine Ein ladung an das Bollziehungedireftorium erfannt more den ift, daher begehrt er, daß über diefe einzelne Munge feine besondere Berfügungen getroffen, sondern jede weitere Berathung über Diefen Gegenstand bis jur allgemeinen Bestimmung aufgeschoben werde. Diefer Untrag wird einmuthig genehmigt.

Die Gigung wird beichloffen.

(Rachmittags 4 Uhr.)

Der Statthalter des Rantons Leman überfendet eine Bittschrift, in ber ber B. Ducertand aus bem Diftritt Echallars um Legitimation feiner Toche ter bittet. Suber begehrt, dag nicht nur die legis timation bewilligt, fondern auch bald ein Gefet ge macht werde, welches allgemeine Berfügungen biets iber bestimmt. Der Antrag wird angenommen. Der Statthalter bes Cantons Linth übersendet eine Bittschrift des B. Rugli von St. Johann im Logi genburg, ber fur feine eigene Legitimation bittet, um feinen reichen Bater, der feine andern Rinder bat, einft erben zu fonnen. Carrard bemerft, daß die fer Butfteller nicht Die einfache Legitimation begeh re, fondern die volle Legitimation, mit der ju gleich Erblichkeit verbunden ift, daher scheint ihm unmöglich ju fenn dieser Bitte ju entsprechen. Gecretan folgt gang, weil noch feine Gefete bier uber gemacht worden find. Euft or folgt auch, und will alfo nur Die einfache Legitimution geffatten, ober aber den Gegenstand der Commission über Legitimation Juweisen. Bergog ift gleicher Meinung, weil ber Bater bes Bittstellers fich in der Bitte mit feinem Sohn nicht vereinige. Suber bemertt, daß wir auch schon eine folche Bitte abschlugen und faum je Das Gefet folche gangliche Legitimation geftatten ton ten, auf den durch das Gefes bestimmten Mungfuß | Erb ausgeschloffen, um dem entjehenteren biefes eine

guraumen: er will baher, bag biefem Burger angezeigt werde, baß er mittelft Diefer einfachen Legitimation burch teftamentliche Berordnungen erben tonne. Car pant fodert die einfache Legitimation fur Diefen Bittfteller : Diefer legte Untrag wird angenommen und alfo der hauptgegenstand Diefer Bittfchrift Der Com.

miffion jugewiefen.

Burger Droll von Winterthur ber bor eis nigen Tagen mit inniger Freude anborte, wie man einem Burger von Gebiftorf eine Beurath bes willigte, bittet , daß ihm ein frangofischer Emigrirter feine fchone, reiche, vernunftige und febr liebe Frau nicht rauben Durfe. Suber begehrt Tagesordnung über biefe feltfame Bittfchrift, welcher noch eine Beilage beigefügt ift, aus der fich zeigt, daß Droll auf einige Zeit von feiner Frau gefeglich geschieden ift. Man geht gur Tagesordnung.

Ein im J. 1781. verfolgter Frenburger Patriot Jg. 4 BB. fage hundert vier und zwanzig taufend fechehundert und acht groffe Thaler und vier Bagen. Er wird an Die Patrioten , Entschädigungs , Commission ges

wiesen.

Dan. Efchop von Wallenburg im Canton Bas fel fodert Erlaubnis eine Bafe heurathen gu durfen. Bimmermann fodert, daß endlich einmal der Grund, fat folder Geschwisterkinderheurathen festgesett werde. Euft or fodert, daß erft Diefe Bitte gemabrt und dann erft das allgemeine Gefet gemacht werde. Du ber will ben entgegengefesten Weg geben und erft Die Erlaubnis allgemein festfegen, um dann feine fols che Bittschriften mehr annehmen gu muffen. Duffi will in feiner Rachmittagefigung Gefete machen. Secht folgt und will erft die hieruber niedergefeste Bimmermann beharret. Commiffion anboren. Deloes folgt Suffi, weil wir ein Gefet gemacht haben , daß wir in Mittagsfigungen feine Gefege machen wollen. Marcacci folgt gang Decht. Dus ber widerfpricht Deloes und findet ungereimt, daß ein Gefetgeber nicht auch Nachmittags Gefete machen durfe, befonders ba wenn wir Rachmittags etwas Unschikliches beschlieffen, der Genat daffelbe am Morgen ventilirt und weislich verwerfen wird : er unterftust alfo Zimmermann. Man geht über Bims manns Untrag jur Tagesordnung und gewährt dem Bittfteller feine Bitte.

B. Defch aus dem Canton Bern fodert Erlaub: nis eine Bafe heurathen ju tonnen. Rellstab fodert Bertagung bis das allgemeine Gefet gemacht ift. hus ber fodert Gewährung der Bitte, weil es ungerecht ware, diesem Bitesteller nicht zu entsprechen, weil feine Bittschrift spather in die Sand des Prafidenten gefallen fen, als die vorherige. Die Bitte wird ge-

währt.

Der Statthalter bes Cantons Burichs übers fendet eine Bittschrift eines B. Grublers von Belts beim, welcher eine Bafe heurathen mochte. Die Bitte wird gewährt.

Preux fodert, daß die Matrimonialfommiffion endlich einmahl in 4 Tagen Rapport mache. Capani glaubt diefe Zeit fen zu furg. Suber fodert, daß fie nur über die Gefchwisterfinderheurathen ein Guts achten vorlege. Capani glanbt, man foune fein folch einzelnes Gutachten bon der Rommiffion fos bern. Suber beharret und fein Untrag wird anger nommen.

Der Statthalter bes Cantons Golothurn übers fendet eine Bittschrift von der Wittme Ruge in Schonenwerd, die einen deutschen Bebergefell ju heuras then wunscht, ohne von ihren Rechten die fie bisher genoffen etwas zu verliehren. Suber fodert Sas gesordnung, weil feine Gefet biefer heurath und Det Fortfetung des Gewerbes diefer Wittme, nachdem fie fich mit einem Deutschen der im gand schon 8 Jahr anfaffig ift verheurathet hat, juwider fen. Beber fodert einfache Lagesordnung. Suber beharret, weil es hier nur um Aufenthaltsrecht gu thun fep. Diefer Untrag wird angenommen.

B. Gaillard im Canton Freiburg, ber mit feinen Brudern in einer Liquidation feine Guter bers fauft hat, begehrt Berlangerung eines gesetlich bee stimmten schon verstrichenen Zeitpunkte um diese Gus ter wieder an fich ziehen ju tonnen. Carmintran begehrt Tagesordnung, weil die Bitte den Gefeten jumider ift. Capani mill die Bitte gemahren. Ges cretan folgt Carmintran. Man geht zur Tages,

ordnung.

Die Gemeinde Uffens im Diffrift Echalens bits tet einmuthig, daß Die Weinausschenfung nicht fren gegeben werde, weil fie den guten Sitten fchade lich ift. Der Cantoneftatthalter unterftust Diefe Bitte. Deloes begehrt Bewilligung Diefer Bitte, und ehrenvolle Meldung von Diefer Gemeinde. Sus ber folgt und will Berweifung an Die Beinschents tommiffion. Bende Untrage werden einmuthig anges nommen.

Burcherfche Bunftguter.

Das Bollgiehungebireftorium ber helvetifchen einen und ungertheilbaren Republif, an den groffen Rath des gefeggebenden Corps.

Arau, ben 20. Jul. 1798.

Burger Gefengeber!

Das Direftorium, welchem von allen Seiten ber die Berichte gufommen, baß Gemeinden und Junungen fich ohne